



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zwangsprostitution in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7713

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 20. Oktober 2003 über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels (2003/C 260/03), weist der Rat unter anderem darauf hin, dass Menschenhandel nach EU-Recht ein Verbrechen ist, das nicht nur auf die sexuelle Ausbeutung von Menschen oder ihre Ausbeutung als Arbeitskräfte zielt, sondern auch eine Missachtung der Menschenrechte der Opfer bedeutet.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit und Koordination mit den jeweils zuständigen Behörden der Herkunfts- und Zwischenländer von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution und welche Erfolge werden dabei erzielt?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 2. Welche Schwierigkeiten treten bei dieser Zusammenarbeit auf?**

Die Zusammenarbeit und Koordination der Fachberatungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind (VERA), mit den jeweils zuständigen Behörden der Herkunfts- und Zwischenländern von Betroffenen von Menschenhandel beschränkt sich auf die Zusammenarbeit mit der diplomatischen Vertretung des jeweiligen Landes in Deutschland. Gemeint sind hier die Botschaften und Konsulate. Die Fachstelle Vera hat eine gute Zusammenarbeit mit der diplomatischen Vertretung folgender Staaten:

(Ausgegeben am 07.01.2013)

Polen
Tschechien
Libyen
Serbien
Mazedonien

Das Anliegen bezog sich in der Regel auf die Erstellung eines Passes (unabhängig davon, ob eine Rückkehr beabsichtigt wurde) oder Besorgung/Ausstellung diverser Dokumente. In der Regel hatte das jeweilige Anliegen Erfolg. Der Umgang mit der Klientin war gut. Die Beamten waren zuvorkommend. Nicht zuletzt wahrscheinlich dank der Begleitung und Anwesenheit der Mitarbeiterinnen der Fachstelle VERA.

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Botschaften und Konsulaten wurden teilweise Probleme wie unfreundliche und schlechte Behandlung von Klientinnen festgestellt.

Lange Wartezeiten, Unfreundlichkeit, Nichteinhaltung der Privatsphäre müssen in Kauf genommen werden. Ausschließlich durch ein entschlossenes Auftreten, Hartnäckigkeit und offensives Verhalten der Mitarbeiterinnen von Vera konnte den Klientinnen in der Erzielung des Erfolgs geholfen werden.

Mit Behörden in den Herkunfts- und Zwischenländern wurde bis jetzt kein Kontakt aufgenommen. Dies wäre nicht im Sinne der Klientinnen. Die Klientinnen werden darauf hingewiesen, nach Wunsch und Bedarf Kontakt zu den NGO in ihren Herkunftsländern herzustellen. Entsprechende Kontaktdaten werden den Klientinnen vor der Rückkehr ausgehändigt bzw. nach Wunsch bereits in Deutschland der Kontakt zu einer NGO hergestellt.

3. Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Menschenhandel und Zwangsprostitution wurden im Land Sachsen-Anhalt seit 2008 eingeleitet? Bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Delikten.

Wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) wurden

3 Verfahren 2008
2 Verfahren 2009, und je
1 Verfahren in den Jahren 2010 bis 2012 eingeleitet.

Wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) wurden

2 Verfahren im Jahre 2008,
2 Verfahren 2009,
1 Verfahren 2010,
kein Verfahren 2011 und
4 Verfahren 2012 eingeleitet.

Darüber hinaus sind von 2008 bis heute wegen Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) insgesamt 26 Verfahren und wegen Zuhälterei (§ 181a StGB) insgesamt 28 Verfahren eingeleitet worden.

4. Mit welchem Ergebnis wurden diese Verfahren jeweils abgeschlossen?

Sämtliche Verfahren einschließlich derer wegen Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei sind bis auf drei Ausnahmen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben worden. In einem Fall ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts abgelehnt worden. In einem Fall ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden. Nur ein Verfahren endete mit einer gerichtlichen Ahndung, nämlich dem Erlass eines Strafbefehls.

5. Wie viele Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution gibt es im Land Sachsen-Anhalt und wie hat sich diese Zahl von 2008 bis heute entwickelt? Bitte nach Kalenderjahr, Herkunftsland, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.

Die Fallzahlen beziehen sich auf folgende Straftaten:

Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Zuhälterei (§ 181a StGB)

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)

Herkunftsland

Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

2009: 8x Deutschland, 1x Ukraine

2010: 1x Deutschland, 1x Ungarn

2011: 3x Deutschland, 1x Ungarn, 1x Rumänien

Zuhälterei (§ 181a StGB)

2008: 3x Deutschland

2009: 6x Deutschland, 2x Polen, 1x Ukraine, 1x Thailand

2011: 3x Deutschland, 1x Litauen, 1x ungeklärt

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)

2008: 1x Deutschland, 2x Polen, 2x Tschechien, 1x Ungarn, 1x Algerien

2009: 1x Mazedonien, 1x Rumänien, 1x Tschechien

2010: 2x Nigeria, 1x Liberia, 1x ungeklärt

2011: 1x Deutschland

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)

2009: 1x Rumänien

2010: 1x Rumänien

Altersgruppen und Geschlecht

Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Alle Opfer waren über 21 Jahre alt, davon 15 weiblich und 1 männlich.

2009: 9 weiblich.

2010: 2 weiblich.

2011: 4 weiblich, 1 männlich.

Zuhälterei (§ 181a StGB)

2008: 1x 18-21 Jahre, 2x über 21 Jahre, davon 2 weiblich und 1 männlich.

2009: 2x 18-21 Jahre, 8x über 21 Jahre, alle weiblich.

2011: 5x über 21 Jahre, davon 3 weiblich und 2 männlich.

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)

2008: 1x 18-21 Jahre, 6x über 21 Jahre, alle weiblich.

2009: 3x über 21 Jahre, alle weiblich.

2010: 1x 18-21 Jahre, 3x über 21 Jahre, alle weiblich.

2011: 1x 18-21 Jahre, weiblich.

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)

2009: 1x 18-21 Jahre, männlich.

2010: 1x über 21 Jahre, weiblich.

Die aufgeführten Zahlen sind der Polizeilichen Kriminalstatistik entnommen.

Diese wird bundeseinheitlich als eine Ausgangsstatistik geführt, d. h. die bekannt gewordenen Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst.

Zu zwei im Jahr 2008 polizeilich registrierten Opfern wurden von der Ausländerbehörde ausländerrechtliche Maßnahmen getroffen. Es handelte sich hierbei um zwei weibliche Geschädigte.

- 6. Wie viele Opfer sind seit 2008 als Zeuginnen und Zeugen im Land Sachsen-Anhalt in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen worden und wie lang war durchschnittlich die Verfahrensdauer? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren, Herkunftstand, Geschlecht und Alter.**

Seit 2008 wurde kein Opfer als Zeugin bzw. Zeuge in das Opferschutzprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen.

- 7. Wie viele Opfer haben seit 2008 Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. nach SGB II und SGB XII bezogen? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren.**

Die in Frage 5 genannten Frauen aus der Ukraine erhielten im Jahr 2008 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

8. Wie viele Opfer sind seit 2008 aus Sachsen-Anhalt in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren Herkunftsländern, Alter und Geschlecht.

Die beiden in der Antwort zu Frage 5. erwähnten Frauen sind nicht in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt. Sie schlossen beide die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen und erhielten auf dieser Grundlage eine Aufenthaltserlaubnis. Über den Verbleib der anderen Opfer, welche keine Adressaten ausländerrechtlicher Maßnahmen waren, ist hier nichts bekannt.

9. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltstiteln für diese Opfer? In wie vielen Fällen wurde ein Aufenthaltstitel erteilt und in wie vielen Fällen wurde diesen Opfern eine Arbeitserlaubnis erteilt?

Mit Wirkung vom 28. August 2007 wurde mit § 25 Abs. 4a ein spezieller Regelungstatbestand für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Danach kann einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABI. EU Nummer L 261 S. 19, so genannte Opferschutzrichtlinie).

Den beiden in der Antwort zu Frage 5. erwähnten Betroffenen wurde im Jahr 2008 für sechs Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt. Diese enthielt die Auflage „Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“. Seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist jede Erwerbstätigkeit gestattet.

10. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe fand im Rahmen des Strafverfahrens seit 2008 eine Vermögensabschöpfung statt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren.

In keinen.

11. Inwiefern besteht die Möglichkeit, diese Summe für die Beratung und Unterstützung von Opfern einzusetzen?

Mangels entsprechender Einnahmen kann auch nichts eingesetzt werden.

12. In wie vielen Fällen wurde im Land Sachsen-Anhalt von der Verfolgung einer ausländerrechtlichen Straftat seitens der Opfer gemäß § 154c StPO abgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 13.

13. In wie vielen Fällen wurde von der Verfolgung abgesehen, damit sich die aussagebereiten Opfer den Ermittlungsbehörden als Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung stellen können?

Der Landesregierung sind keine Verfahren gegen Prostituierte oder Arbeitnehmer wegen ausländerrechtlichen Straftaten bekannt, die gemäß § 154c StPO oder sonstigen Opportunitätsvorschriften eingestellt worden wären. Die in den Verfahren namentlich bekannt gewordenen Prostituierten sind mehrheitlich Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten und haben sich daher nicht nach ausländerrechtlichen Vorschriften strafbar gemacht.